

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Mag. Marianne Kropf
Sachbearbeiterin

marianne.kropf@bmoeds.gv.at
+43 1 716 06-664196
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMöDS-11400/0077-I/A/3/2019

Ihr Zeichen: BMF-460000/0005-
III/6/2019

Bundesgesetz mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - FM-GwG, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz KontRegG und das Glückspielgesetz - GSpG geändert werden ; Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Generelles:

Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen sollen sich auf gesamtgesellschaftliche Aspekte des Regelungsvorhabens beziehen. Rein legislative Prozessbeschreibungen – wie die Umsetzung einer EU-Richtlinie – können demnach weder das Problem, das Nullszenario noch einen Indikator (Ziel 1) darstellen, die im Rahmen einer WFA beschrieben werden.

Problemdefinition:

Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Anzahl der Verpflichteten und konkrete Zahlen und Daten im Zusammenhang mit dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer genauer darzustellen.

Zielformulierung:

Ad Ziel 1 und 2:

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit sowie im Hinblick auf die Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im Bericht zur Wirkungsfolgenabschätzung wird angeregt, verstärkt Kennzahlen anstatt der für Ziel 1 und 2 angeführten Meilensteine als Indikatoren zu verwenden.

Ad Ziel 1:

Das Vorhabensziel besteht im Wesentlichen aus zwei Aspekten: der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Verbesserung der Messbarkeit von Maßnahmen. Während aus dem ersten Aspekt eine externe Wirkung erkennbar ist, ist diese

beim zweiten Aspekt nicht ersichtlich. Die Verbesserung der Messbarkeit von Maßnahmen stellt vielmehr eine Maßnahme als ein Vorhabensziel dar. Aus diesem Grund wird empfohlen, das Vorhabensziel zu überarbeiten und auf die Messbarkeit von Maßnahmen im Rahmen der Zielformulierung zu verzichten.

Maßnahmenformulierung:

Ad Maßnahmen 1, 2 und 3:

Im Rahmen der Indikatoren auf Maßnahmenebene wird auf die Indikatoren auf Kennzahlenebene verwiesen. Im Rahmen der Überarbeitung der Indikatoren auf Kennzahlenebene (siehe Empfehlung zu Ziel 1 und 2) können die aktuell zur Anwendung kommenden Indikatoren der Kennzahlenebene auf Maßnahmenebene weiter bestehen bleiben. In diesem Fall wäre aber auf den Verweis zu verzichten und die Indikatoren detailliert anzugeben.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine schriftliche Begründung des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bmoeds.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 6. Mai 2019

Für den Bundesminister:
Mag. Roland Weinert

Beilage/n: